

Corona-Regeln der STORAG ETZEL GmbH

Stand: 23.11.2021

Liebe Mitarbeiter und Fremdfirmen-Mitarbeiter, liebe Besucher,

um in einem etwaigen Infektionsfall mit dem Coronavirus (SARS-Cov-2) schnell und effektiv geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, sind wir dazu angehalten, sämtliche Personen, die sich auf unserem Betriebsgelände aufhalten und in Anlagenbereichen tätig sind, zu erfassen und im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt entsprechende Auskunft zu erteilen.

Sie sind daher angehalten, untenstehende Auskünfte auszufüllen und diese beim Empfang/Pförtner abzugeben. Darüber hinaus bitten wir, die anliegenden **Corona-Regeln** der STORAG ETZEL einzuhalten und die Kenntnisnahme mit Unterschrift zu bestätigen. Wir danken für Ihre Kooperation im Zusammenhang mit diesen Gesundheitsschutzmaßnahmen!

1. Kontaktdaten

Nachname	Vorname
Firma	
Firmen-Anschrift: PLZ, Ort	Straße, Haus-Nr.
Privat-Anschrift (PLZ, Ort))	Straße, Haus-Nr.
Telefonnummer (tägliche Erreichbarkeit)	E-Mail-Adresse
Beginn/Dauer der Tätigkeit	Ansprechpartner bei STORAG ETZEL

2. Erklärung

- Die Corona-Regeln (Checkliste) habe ich gelesen und werde diese beachten.
- Bezüglich Corona bin ich wissentlich nicht infiziert und bin aktuell symptomfrei. Im Falle eines Corona-Kontakts, auftretender Symptome oder einer Infektion werde ich STORAG ETZEL umgehend informieren.
- Ich habe mich in den letzten 10 Tagen nicht in einem Risikogebiet im Ausland (gemäß der aktuellen Klassifizierung des RKI /www.rki.de) aufgehalten.
- Ich komme aus einem Risikogebiet im Ausland (gemäß der aktuellen Klassifizierung des RKI), ich kann aber einen negativen COVID19-Test vorweisen, der nach Einreise durchgeführt wurde bzw. den Erfordernissen der aktuellen Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung entspricht (Link: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>). Zur Minimierung des Übertragungsrisikos sollen die Dienstleistungen möglichst autark ausgeführt werden.
- Ich habe einen aktuellen Antigen-Schnelltest mit Negativ-Bescheinigung und führe diese mit.
- Ich führe täglich Selbsttests durch, um zu prüfen, ob ggf. eine Corona-Infektion vorliegt.
- Ich bin bereits gegen SARS-CoV-2 vollständig geimpft bzw. genesen, besitze einen entspr. Nachweis und führe diesen mit.

3. Hinweis

Das Betreten des Firmengeländes ist ohne Vorlage der entsprechenden 3G-Nachweise untersagt.

4. Bestätigung

Ort, Datum

Unterschrift

Rechtsgrundlage des 3G-Status am Arbeitsplatz:

Regelungen des betrieblichen Infektionsschutzes in §28b des Infektionsschutzgesetzes, die ebenfalls befristet bis einschließlich 19. März 2022 gelten. Weitere Informationen unter

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zweck: Rückverfolgbarkeit von Infektionen mit COVID-19;

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.

Empfänger der erhobenen Kontaktdaten

Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen weitergegeben werden.

Speicherdauer

Die Kontaktdaten werden für einen Zeitraum von **einem Monat aufbewahrt** und dann vernichtet.

der **STORAG ETZEL**

als Betreiberin einer Kritischen Infrastruktur gem. BSI-KritisV

Die Corona-Pandemie können wir im Unternehmen nur im **TEAM** und mit einem hohen Maß an **Eigenverantwortung** im dienstlichen und privaten Bereich meistern. Das setzt die konsequente Beachtung von Verhaltensregeln und Anwendung von organisatorischen Schutzmaßnahmen voraus, damit **Sie**, unsere Mitarbeiter, bestmöglich gesund bleiben, **wir** gemeinsam unseren Versorgungsauftrag erfüllen können und gleichzeitig die Verbreitung von Infektionen minimiert wird.

A. Allgemeine Verhaltensregeln zum Arbeitsschutz

- **Abstand halten – Distanz wahren: min. 1,5 m zu Personen**, keine engen Gruppen bilden (z.B. im Bürobereich, Küchen, Sozialräumen, Raucherunterständen), versetzte Pausenzeiten einführen, unnötige persönliche Kontakte unbedingt vermeiden
- **Hygieneregeln beachten**, u.a. Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen, bereitstehende Desinfektionsmittel benutzen, Nies-Etikette einhalten; Das Raumpflegepersonal ist u.a. angewiesen, allgemeine Kontaktflächen in den Bürogebäuden regelmäßig mit Desinfektionsmitteln zu reinigen.
- **Mund-Nase-Schutz (MNS)**: Medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken sind in Arbeits- und Betriebsstätten zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann. In Gebäudebereichen mit Besuchs- und Begegnungsverkehr (z.B. Eingänge, Pförtner, Flure, Treppenhäuser, „engen Räumen“) hat jede Person einen Mund-Nasen-Schutz zu benutzen. Für Besprechungsräume innerhalb der Büroetagen gelten die jeweiligen MNS-Regeln in Abhängigkeit von der Raumgröße; achten Sie auf die entsprechende Beschilderung. Masken stehen bei Bedarf in den Eingangsbereichen und Besprechungsräumen zur Verfügung.
Eine Befreiung von der Maskenpflicht ist nur mit einem ärztlichen Attest möglich. Betreffende Personen (insb. Fremdpersonal) sollen möglichst auf weiten Abstand/ isoliert eingesetzt werden oder gegen Ersatzkräfte getauscht werden.
- **Lüftung**: Regelmäßiges Lüften von Arbeitsbereichen, Sozial- und Besprechungsräumen
- **Arbeitsplatzgestaltung**: Ausreichenden Schutzabstand in Büros und Arbeitsstätten einrichten, freie Raumkapazitäten nutzen, nötigenfalls Plexiglasschutz einrichten
- **PSA**: Die Persönliche Schutzausrüstung ist ausschließlich personenbezogen zu benutzen. Die Arbeitsbekleidung und die PSA sollen getrennt von der Alltagsbekleidung aufbewahrt werden. Die Arbeitsbekleidung soll regelmäßig gereinigt werden.
- **Das Personal der Messwarte steht unter besonderem Schutz**: Der Zugang zur Messwarte ist geschlossen zu halten, Kontakte zu anderen Mitarbeitern auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei notwendigem Eintritt sind die AHA-Regeln strikt einzuhalten.
- **Unterweisungen von Fremdpersonal und Besprechungen mit Externen** nur in der Cafeteria + „Borkum“; für die Mittagspause ist der Raum von 12 – 13 Uhr geblockt.

Zusätzlich steht der Container-Besprechungsraum „Amrum“ außerhalb auf dem Großparkplatz zur Verfügung, der über Outlook gebucht werden kann; der Schlüssel liegt beim Pförtner.

- **Dienstreisen und Besprechungen außer Haus** sind auf ein unbedingt erforderliches Maß zu reduzieren (fragen Sie im Zweifelsfall Ihren Vorgesetzten).
- **Telefon und E-Mail, Online-Konferenzen** (z.B. MS-Teams) sind bevorzugt zu nutzen
- **Unnötige Besuche von Externen absagen**, externe Kontakte vermeiden, Bürobereiche schützen!
- **Firmenfahrzeuge** sind mit Utensilien zur Hygiene und Desinfektion auszustatten. Fahren mehrere Personen in einem Fahrzeug, ist wegen Unterschreitung des Mindestabstands der medizinische Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Wichtig für den Fahrer in diesem Fall: Das Gesicht muss trotz Maske erkennbar bleiben, sonst droht bei Fahrten im öffentlichen Raum u.U. ein Bußgeldverfahren.

B. Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz

Bei strikter Einhaltung der **AHAL-Regel** (**A**bstand + **H**ygiene + **A**lltags-MNS-Maske + **L**üftung) sind in Betriebsbereichen und auf Baustellen über die PSA hinaus keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich. Am Büroarbeitsplatz sowie in Sozialräumen/Kauen, wo gegessen oder getrunken wird, braucht der MNS nicht getragen werden.

C. Arbeitsorganisation

Aufgrund des aktuell landesweit steigenden Ansteckungsrisikos besteht erneut die Pflicht für Unternehmen, orts- und zeitflexibles Arbeiten („Homeoffice“) anzubieten. Bereits seit dem 1. Juli 2021 gibt es für STORAG-Mitarbeiter eine neue Betriebsvereinbarung zu „mobilem Arbeiten“, die entsprechend den Möglichkeiten und betrieblichen Erfordernissen genutzt werden soll. Stimmen Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten ab.

D. Kontaktformular und Regelungen unter 3G-Status

Alle Besucher und Fremdfirmenmitarbeiter, die in Betriebsbereichen der STORAG ETZEL aufhalten bzw. tätig sind, müssen bereits beim Betreten der Anlage den 3G-Status beim Pförtner (Eingangsbereich STS-Gebäude) nachweisen, das Kontaktformular ausfüllen und unsere Corona-Regeln zur Kenntnis nehmen. Unter anderem attestiert der Besucher/Mitarbeiter hiermit seinen Gesundheitszustand/Status bezüglich Coronavirus SARS-CoV-2.

Alle unter 3G-Status **getestete** Personen müssen beim Betreten der Anlage einen qualifizierten Nachweis über einen tagesaktuell durchgeführten Test beim Pförtner abgeben.

Auch die STORAG-/ANÜ-Mitarbeiter sind aufgefordert, zum Anfang eines jeden Monats dieses Kontaktformular auszufüllen und beim Pförtner abzugeben. Die Kontaktbögen wie auch die Testbestätigungen werden einen Monat aufgehoben und dann vernichtet.

E. Quarantäne-Maßnahmen

Beim Auftreten von **Symptomen**, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus bzw. -varianten hinweisen (Fieber, Husten, Atemwegsbeschwerden) soll der Mitarbeiter zuhause bleiben, sich krankmelden und ärztliche Hilfe aufsuchen.

Die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) ist hierüber unverzüglich zu informieren und die behördlichen Quarantäne-Regeln sind anzuwenden. Geben Sie dem Arbeitgeber bitte sofort

Bescheid, um einer möglichen Ansteckung über Kontaktpersonen während seiner letzten Arbeitstage begegnen zu können. Weitere Informationen unter:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise_zur_quarantane/hinweise-zur-quarantane-187498.html

- F. Urlaubsrückkehrer**, die sich in den vergangenen 10 Tagen in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben, sind aktuell verpflichtet, sich umgehend für 10 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Wichtig: Informieren Sie umgehend Ihr Gesundheitsamt und geben Sie Bescheid, dass Sie aus einem Risikogebiet eingereist sind. Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie dann der Beobachtung durch diese Behörde.

Ohne Krankheitssymptome endet die Absonderung frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Corona-Virus SARS-CoV-2 in Papierform oder in einem elektronischen Dokument nachgewiesen ist und dieses innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde vorliegt. Außerdem müssen Sie bis spätestens 48 Stunden nach Ihrer Einreise über einen Testnachweis verfügen und der zuständigen Behörde vorlegen, wenn sie ihn innerhalb 10 Tage nach Einreise anfordert.

Weitere aktuelle Informationen unter:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaEinreiseV_konsolidiert_BAnz_AT_10.06.2021.pdf

sowie auf der Internetseite des Landkreises Wittmund, Online-Formular bei Einreise

<https://www.landkreis-wittmund.de/>

G. Impfungen

Der Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus wird in der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums geregelt. Die Schutzimpfungen erfolgen in Impfzentren der Landkreise, durch Arztpraxen oder durch mobile Impfteams nach Terminvergabe bzw. Bekanntgabe über die lokalen Medien.

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Impfung/hinweise-zur-corona-schutz-impfung-195357.html>

H. Schnelltests und Selbsttests

Angebote für **qualifizierte Schnelltests** (PoC-Antigen-Schnelltest mit Bescheinigung) wurden in Niedersachsen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens wieder eingeführt. Diese sind kostenlos und sollen bei Bedarf mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden, Gültigkeit 24 Stunden.

Für **getestete Personen** besteht ab 24.11.2021 die **Pflicht, sich arbeitstäglich zu testen** und den qualifizierten Nachweis eines Negativ-Ergebnisses beim Betreten der Anlage beim Pfortner zu zeigen und bei Kontrollen bei sich zu führen.

In Verdachtsfällen auf Corona-Infektion (z.B. Kontakt zu positiv-getesteten Personen) besteht schon jetzt für Mitarbeiter die Möglichkeit, sich kurzfristig in einem Testzentrum in der Nähe prüfen zu lassen (PCR-Test, Gültigkeit 48 Stunden). Infos unter:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Testung/hinweise-zur-testung-auf-corona-198156.html>

STORAG ETZEL bietet ihren Mitarbeitern darüber hinaus sogenannte Selbsttests an, die 2-mal wöchentlich durchgeführt werden können. Diese Tests werden auch im Handel angeboten und dienen bei Bedarf zur Eigenabsicherung im privaten Umfeld, gelten allerdings i.d.R. nicht als qualifizierter Test.

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist eine sofortige Absonderung sowie ein Bestätigungstest mittels PCR zwingend erforderlich!

I. Ausgangsbeschränkungen

gelten zurzeit nicht. Für den Fall, dass Ausgangsbeschränkungen durch die Behörden dennoch eingeführt werden sollten, stehen Bescheinigungen (Passierscheine) für STORAG ETZEL-Mitarbeiter und beauftragte Fremdfirmen in der Personalabteilung zur Verfügung. Bitte denken Sie bei möglichen Verkehrskontrollen daran, einen Personalausweis mitzuführen.

J. Ergänzende Informationen

zu Hygiene- und Verhaltensregeln sowie Art und aktueller Entwicklung der Corona-Pandemie finden Sie im Internet unter folgenden Links:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html>

<https://www.bgrci.de/praevention/coronavirus/>

Abschließender Hinweis:

Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert und entsprechend den Erfordernissen angepasst.

Bei Hinweisen oder für Fragen wenden Sie sich bitte an den Koordinator:

hans-joachim.schweinsberg@storag-etzdel.de oder Telefon: 233